

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 30.

Dresden, den 28. März

1843.

Neun und zwanzigste öffentliche Sitzung am
22. März 1843.

Inhalt:

Vortrag aus der Registrande. — Die Petition der Communen Lausa zc. betreffend. — Fortsetzung der Berathung des Berichts der ersten Deputation zu dem allerhöchsten Decret vom 2. Januar 1843, die Gesetzentwürfe: 1) über die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen, 2) über die Aufhebung der einzelnen noch bestehenden stillschweigenden Hypotheken und 3) über das Vorzugsrecht der rückständigen Abgaben im Concurs betreffend (§§. 56 — 70.) —

Die Sitzung beginnt um 10 Uhr in Anwesenheit des Staatsministers v. Könnert und des königlichen Commissars Hänel, sowie in Gegenwart von 40 Kammermitgliedern mit Verlesen des vom Secretair Bürgermeister Ritterstädt über die gestrige Sitzung aufgenommenen Protokolls, welches nach einer kurzen Berichtigung Seiten des Bürgermeisters Hübler genehmigt und durch die Bürgermeister Starke und D. Gross mit vollzogen wird.

Auf der Registrande ist eingegangen:

1. (Nr. 207.) Petition des Directorii der Bank zu Leipzig durch den stellvertretenden Vorsitzenden Johann Christian Dürbig und Vollziehenden Friedrich Herrmann um Verwendung bei der hohen Staatsregierung, daß das der Leipziger Bank nach §. 38 ihrer Statuten zuständige Privilegium ehealdigst auf die Ausgabe kleiner Noten von 5 — 1 Thlr. als niedrigster Satz herab ausgedehnt werde.

Bürgermeister D. Gross: Diese Petition ist mir von Leipzig aus zugesendet und von mir der Kammer übergeben worden. Sie betrifft das Gesuch der Bank, kleinere Banknoten bis zu dem Betrage von einem Thaler ausgeben zu dürfen. Eine gleiche Petition ist schon am vorigen Landtage an die Ständeversammlung gebracht worden, jedoch, da sie nur an die zweite Kammer gerichtet war und dann abgelehnt wurde, nicht zur Kenntniß der ersten Kammer gekommen. Der Gegenstand ist sehr wichtig, und für das Gedeihen, Fortbestehen und nützliche Wirksamkeit der Leipziger Bank von höchstem Interesse. Das Gesuch ist um so beachtungswerther, da gegenwärtig selbst nach dem Wunsche der hohen Staatsregierung eine Zweigbank in

Chemnitz errichtet werden soll, welche für ihre Wirksamkeit die Gestattung zu Ausgabe kleinerer Noten unbedingt bedarf. Ich mache die Petition zu der meinigen, und bin überzeugt, daß unsere geehrte dritte Deputation die Petition in die genaueste Erwägung ziehen wird.

Bürgermeister Wehner: Wenn Herr D. Gross nicht die Sache zur seinigen gemacht hätte, so würde ich sie zur meinigen machen; denn was er angeführt hat, ist sehr richtig. Wenn die Bank soll Nutzen schaffen, besonders für die industrielle Welt, so kann sie dies nur dadurch durchsetzen, daß sie in kleineren Papieren ihre Anweisungen ausgibt. Es ist dies bis jetzt nicht gestattet, und es dürfte wohl auf diesen Antrag einzugehen sein.

Präsident v. Gersdorf: Wenn von einem Mitgliede eine von außen gekommene Petition zur seinigen gemacht wird, so ist dieselbe allerdings der dritten Deputation zu überweisen. — Der Kammerherr v. Mehsch hat der Kammer Etwas vorzutragen.

v. Mehsch: Im Auftrage der vierten Deputation habe ich Folgendes vorzutragen. Die geehrte Kammer wird sich erinnern, daß sie eine mittelst Protokollextracts aus der zweiten Kammer an die diesseitige gelangte Petition der Communen Lausa, Friedersdorf, Gommlitz und Weisdorf, die Erholung von Streu aus Staatswaldungen betreffend, der vierten Deputation zur Begutachtung überwiesen hat. Die Deputation hat bei Prüfung dieser Eingabe in selbiger eine Beschwerde nicht gefunden, und ist der Ansicht, daß sie in die Kategorie derjenigen Petitionen gehöre, welche nach der gegenwärtig angenommenen Kammerpraxis in der Canzlei auf gewöhnliche Zeit auszulegen sein dürfte.

Präsident v. Gersdorf: Die Kammer hat vernommen, was vorgetragen ward, und insofern ihr ein Bedenken nicht beiegt, würde die Petition die gewöhnliche Zeit in der Canzlei auszuliegen haben. — Wir würden nun zur Tagesordnung gelangen können. Ich ersuche den Herrn Bürgermeister D. Gross, den Vortrag zu übernehmen und bei §. 56 fortzufahren, bis zu welcher wir gestern gelangten.

Referent Bürgermeister D. Gross: §. 56 des Gesetzentwurfs lautet:

Grundstücksabtrennungen.

Die Abtrennung eines Grundstücks von einem andern, dessen Zubehörung es ist, kann der Regel nach nicht anders geschehen, als mit Einwilligung der darauf versicherten Gläubiger.